



Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
52.020	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	05.05.1976

Der Rat der Stadt Siegen hat am 05.05.1976 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen stehen
 - 1.1 allen städtischen Schulen und
 - 1.2 allen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Siegen haben,zur Verfügung.
- (2) Bei der Benutzung der Hallen haben die schulischen Interessen Vorrang vor anderen Belangen. Zuständig für die schulischen Belange ist das Schulverwaltungsamt.
- (3) Die Benutzung der Hallen einschließlich der Nebenräume, die längstens bis 22.00 Uhr zulässig ist, erfolgt für die in Absatz 1 Ziffer 1.2 aufgeführten Sportvereine nach einem vom Sport- und Bäderamt aufzustellenden Benutzungsplan.

Veranstaltungen, die außerhalb der im Benutzungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der besonderen Genehmigung des Sport- und Bäderamtes.
- (4) Sonstigen Verbänden, Vereinen und Personen können die Hallen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Absatz 1 zugelassenen Benutzungen möglich ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turn- und Sporthallen besteht nicht.

§ 2

Unterhaltung und Aufsicht

- (1) Die Unterhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Hallen übernimmt die Stadt. Hierzu werden Schulhausmeister oder besondere Aufsichtspersonen bestellt.
- (2) Die Schulhausmeister über das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Hallen verweisen.

Für Aktive gilt dies erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Leiter.

Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung kann von der Stadt ausgesprochen werden.
- (3) Der Benutzer hat den Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zum Training oder zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen obliegt grundsätzlich dem Schulhausmeister oder der Aufsichtsperson.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Hallen und Umkleieräumen untersagt.

- (2) Die Benutzung der Hallen ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungs-leiter bzw. Lehrer anwesend ist. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung.
- (3) Entstandene Schäden bzw. festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif für die außerschulische Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in der Stadt Siegen erhoben.

§ 5

Veranstaltungen

Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 6

Zuschauer

Zuschauern ist der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen - ausgenommen bei besonderen Zuschauertribünen - nicht gestattet.

§ 7

Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in sportgerechter Kleidung betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen und Stollenschuhen ist in den Hallen und Duschräumen untersagt.

§ 8

Ballspiele

Die nach Einrichtung und Größe des Raumes zugelassenen Ballspiele sind so auszutragen, dass die stadteigenen Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Es dürfen nur Hallenbälle, d.h. ungeölte, nicht im Freien benutzte Bälle, verwendet werden.

§ 9 Sportgeräte

- (1) Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
- (2) Die Geräte dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht aus den Hallen herausgenommen und an einem anderen Ort benutzt werden.
- (3) Die Benutzer dürfen in der Regel keine eigenen Schränke, Turngeräte u.a. in den Hallen bzw. Nebenräumen aufstellen oder aufbewahren.

§ 10 Umkleide- und Duschräume

Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Turn- und Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern er nicht nachweist, dass seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.

Eine Haftung trifft nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegen stehenden oder gleich lautenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.